Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 0113
Entwurf

KORKDÄMMPLATTEN

Ausgabe: Januar 2004

zur Vergabe des Qualitätszeichens

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vergabekriterien enthalten Anforderungen zur Auszeichnung mit dem Qualitätszeichen natureplus für Korkdämmplatten gemäß Norm EN 13170 für den Einsatz als Wärme- oder Schalldämmung. Sie sind ausschließlich auf die genannten Produkte anzuwenden. Verbundsysteme von Korkdämmplatten mit anderen Materialien werden hier nicht betrachtet. Wärmedämmverbundsysteme werden in der Richtlinie „0300 Wärmedämmverbundsysteme“ geregelt (In Arbeit).

2 Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Produktes mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Einhaltung der Basiskriterien (RL 0000).

Das Produkt muss die Anforderungen der Produktgruppen-Vergaberichtlinie 0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ erfüllen.

2.1 Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss die Anforderungen der EN 13170 erfüllen:

Die Klassen L2 (Länge), W2 (Breite) und T1 bzw. T2 (Dicke) sind einzuhalten. Die Rechtwinkligkeit, Ebenheit, Dimensionsstabilität, Biegefestigkeit, Brandverhalten, Feuchtegehalt, Rohdichte ist nachzuweisen. Korkdämmplatten, die für den Einsatz im Wärmedämmverbundsystem vorgesehen sind, müssen die Anforderungen an die Klassen L1 (Länge), W1 (Breite) und T1 (Dicke) einhalten.

Der Hersteller hat dies durch entsprechende Prüfgutachten nachzuweisen.

Wird das Produkt als Teil eines Wärmedämmverbundsystems eingesetzt, muss auch für das Gesamtsystem eine bautechnische Zulassung vorliegen. Für die technische Prüfung und Beurteilung ist die von der EOTA herausgegebene Guideline für Außenwandwärmedämmverbundsysteme ETAG 004 heranzuziehen.

2.2 Zusammensetzung, Stoffverbote, Stoffbeschränkungen

Die Platten müssen zu 100 % aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen. Es darf kein anderes Bindemittel, als das korkeigene, bei dem Produktionsvorgang austretende natürliche Bindemittel eingesetzt werden.

Biozide und Flammschutzmittel dürfen nicht zugesetzt werden.

2.3 Rohstoffgewinnung, Fertigung der Vorprodukte und Produktion

Für die Rohstoffe ist ein Herkunftsnachweis zu führen.

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Ab 2005 muss der Hersteller erklären und seine Lieferanten verpflichten, dass auf den Einsatz von Wirkstoff-haltigen synthetischen Pflanzenschutzmittel bei der Bewirtschaftung der Korkeichenwälder ebenso wie bei der Gewinnung der Korkeichen verzichtet wird. Dabei sind die jeweiligen Erklärungen der Rohstofflieferanten zu dokumentieren und die Anbaugebiete zu überprüfen. Ausnahmen können in Einzelfällen Behandlungen zur Vermeidung eines großen wirtschaftlichen Schadens sein. In diesen Fällen müssen die jeweils risikoärmsten Alternativen zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden. Es dürfen keine synthetischen Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen verwendet werden, die gemäß Deutscher ChemVerbotsVO oder gemäß Stockholmer Konvention (POPs) verboten sind, als umweltgefährlich (N) nach GefStoffVO gelten, der Klasse I nach WHO zugeordnet werden oder als kanzerogen, mutagen bzw. reproduktionstoxisch eingestuft sind[1]. Ferner dürfen keine Verbindungen auf Basis von Arsen oder Quecksilber eingesetzt werden. Die verwendeten Wirkstoffe und Aufwandmengen sind zur Prüfung vorzulegen. Über die Zulassung einer behandelten Rohstoffcharge für das Qualitätszeichen wird dann im Einzelfall entschieden.

Darüber hinaus ist über die nachhaltige Gewinnung der Rohstoffe ein Nachweis zu führen. Dies betrifft im Besonderen:

- Die erste Schälung der Korkeichen darf erst durchgeführt werden, wenn der Umfang des Stammes mit Korkschicht in 1,20 m Höhe mindestens 60 cm erreicht hat und die Eiche 25 Jahre alt ist.
- Das Schälen von Ästen darf nur dann durchgeführt werden, wenn ihr Durchmesser über dem Phellogen (der zellentwickelnden Schicht) nicht weniger als 15 cm oder ihr Umfang nicht weniger als 47 cm beträgt.
- Das Schälen des zweiten Korks (Sekundärschicht) und alle weiteren Korkschälungen (Amadia) darf nicht vor Ablauf von jeweils 9 Jahren geschehen.
- Das Abschneiden von Ästen darf keinen Schaden an den Bäumen anrichten.
- Durch den Schnitt der Korkeichen darf keine dauernde Ertragseinbuße entstehen.

Die zutreffenden Anforderungen des Internationalen Codex zur Herstellung und Bearbeitung von Wein- und Sektkorken des C.E. Liège sind einzuhalten (z.B. Rohkorklagerung).

Die Emissionen der Korkplattenproduktion müssen die Grenzwerte der TA Luft erfüllen.

Durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Überschreitung der Backtemperatur von 350-380 °C kommt

Die Behandlung mit halogenierten Substanzen (z.B. Wäsche mit Hypochlorit) ist nicht zulässig. Die Anwendung von Bioziden in der Produktion ist nicht zulässig.

Ab 2007 soll eine Mindestmenge von Korkdämmplatten per Bahn oder Schiff angeliefert werden.

Das auszuzeichnende Produkt wird einer Prüfung auf Pestizide, Schwermetalle, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und AOX gemäß Abschnitt 3 unterzogen und muss die dort angegebenen Grenzwerte einhalten.

---

[1] gemäß Anhang I der EG-Richtlinie 67/548/EWG Kat 1 und 2 oder TRGS 905 Kat 1 und 2 oder § 35 Abs. 3 und 4 GefStoffV oder MAK III 1 und III 2 oder IARC Gruppe 1 und 2A

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

2.4 Nutzung

Das Produkt muss die Grenzwerte gemäß Abschnitt 3 einhalten.

2.5 Entsorgung

Wird das Produkt als Teil eines Wärmedämmverbundsystems eingesetzt, muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

3 Laborprüfungen

Auszuzeichnende Produkte werden den nachstehenden Laborprüfungen unterzogen. Die Schadstoffemissionen und -gehalte dürfen die aufgeführten Grenzwerte nicht überschreiten.

Prüfparameter	**Grenzwert**	**Prüfmethode**
Inhaltsstoffe:		
Metalle und Metalloide	**mg/kg**	Aufschluss Salpetersäure/Flusssäure
As	≤ 2	AAS-Graphitrohr, ICP oder DIN 38406-E-29
Cd	≤ 0,5	DIN 38406-E19 oder DIN 38406-E-29
Cr (gesamt)	≤ 10	DIN 38406-E29 bzw. EN ISO 11885
Cu	≤ 20	DIN 38406-E29 bzw. EN ISO 11885
Hg	≤ 0,25	EN 1483 oder DIN 38406-E-29
Pb	≤ 5	DIN 38406-E6 oder DIN 38406-E-29
AOX	**mg/kg** ≤ 1	„natureplus -Ausführungsbestimmung AOX/EOX“
PAK Summe nach EPA	**mg/kg** ≤ 10	HPLC / GC-MS
Pestizide	**mg/kg**	analog DFG S19
Organochlorpestizide: Aldrin(1), Chlordan(1), Chlorthalonil, DDD(1), DDE(1), DDT(1), Dichlofluanid, Dieldrin(1), Endosulfan, Endrin(1), Heptachlor(1), Hexachlorbenzol(1), Lindan, Mirex(1), Pentachlorphenol, Tetrachlorphenol, Tribromphenol, Trichlorphenol, alpha-HCH, beta-HCH, delta-HCH	≤ 0,5 *	* Grenzwert für Einzelsubstanz Bestimmungsgrenzen: 0,1 mg/kg (1) POP’s im Bedarfsfall
Weitere Pestizide im Bedarfsfall		
Summe Pestizide	≤ 1	

Kleppergasse 3
D-69151 Neckargemünd
T + F 06223 / 861147

Prüfparameter	Grenzwert	Prüfmethode
Emissionen:		Kammerverfahren: DIN V ENV 13419-1, natureplus-Ausführungsbestimmung (1)
VOC Flüchtige Organische Verbindungen	**µg/m_**	Probenvorbereitung: DIN V ENV 13419-3, Probennahme und Auswertung: DIN ISO 16000-6
VOC eingestuft in: K1, K2; M1, M2; R1, R2; IARC Gruppe 1 und 2A; MAK III1, III2 (2)	n.b.(3)	24 h nach Prüfkammerbeladung
Summe flüchtige organische Verbindungen (TVOC)	≤ 300	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
davon: Summe Alkylaromaten	≤ 50	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe bicyclischer Terpene	≤ 200	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe sensibilisierende Stoffe gem .MAK IV, Liste BgVV Kat. A, TRGS 907	≤ 100	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe VOC eingestuft in: K3, M3, R3; IARC Gruppe 2B; MAK III3 (2)	≤ 50	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Summe gesättigte n-Aldehyde	≤ 180	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Spezielle Einzelsubstanzen	OW	28 Tage nach Prüfkammerbeladung
Geruch	Geruchsnote ≤ 3	natureplus-Ausführungsbestimmung "Geruchsprüfung", 6-stufige Notenskala, 28 Tage nach Prüfkammerbeladung

n.b. ... nicht bestimmbar

o.B. ... ohne Befund

OW ... Orientierungswert (s. natureplus-Orientierungswertliste)

(1) natureplus-Ausführungsbestimmung "Prüfkammer-Untersuchung"

(2) K = kanzerogen; M = mutagen; R = reproduktionstoxisch; Einteilung K1, K2, K3; M1, M2, M3; R1, R2, R3 gem. TRGS 905, RL 67/548/EWG

(3) Bestimmungsgrenze der Einzelsubstanz: 1 µg/m_